Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXIV. Bern, den 21. Nov. 1799. (1. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 30. Oktob.

(Fortsetzung.)

Anderwerth will, daß alle Weibel derjenigen Gewalten die Schuldbetreibungen bewilligen können, dieselben auch zugleich in Ausübung setzen, wodurch denn sowohl Jomini's, als Eschers Wünschen entsprochen wird.

Lüscher: Die Commission wollte nur ein provisorisches Gesez vorschlagen, weil einstweilen im Kanton Luzern, wegen der dortigen bisherigen Betreibungsart, durchaus eine Verfügung getroffen werden muß; er beharret auf dem Gutachten.

Kilchmann will bestimmt festsetzen, daß diese Weibel die Betreibungen besorgen sollen, weil durch die bloße Erlaubniß Unordnungen entstehen würden.

Desloes stimmt Eschern und Anderwerth bei.

Koch: Die Beamtung der Weibel ist in unserer Republik noch am wenigsten organisirt. Der Weibel sind vielerlei Arten, und ich sehe große Schwierigkeiten, den Weibeln der Munizipalitaten das eigentliche richterliche Betreibungsgeschaft zu übergeben; allein da in den bergigten Gegenden die Distriktsweibel zu entfernt von den Bürgern, die sie brauchen, wohnen, so könnte als einstweiliges Palliativmittel das Gutachten angenommen werden; dagegen aber darf dieses etwas unregelmäßige Gutachten nicht allgemein gemacht werden, und daher muß das Gesez nur erlaubend, und nicht befehlend seyn.

Escher ist nicht befriedigt durch Kochs Vertheidigung des Gutachtens, weil durch die bloße Erlaubniß Unbestimmtheit bewirkt wird, und es durch das Gesez genau bestimmt werden muß, an wen sich die Glaubiger wegen den Schuldbetreibungen zu wenden haben.

Anderwerth: Wenn man diese Verfügung nur auf den Kanton Luzern einschränken will, so kann ich mir dieselbe gefallen lassen, aber dann ist es nothwendig, dieses bestimmt im Gesez anzuzeigen.

Desloes: Es ist gar nicht um ein allgemeines Gesez zu thun, und daher beharre ich auf den nähern Bestimmungen, welche Escher und Anderwerth gefodert haben.

Elmlinger: Das Direktorium wollte nur den Distriktsweibeln ein kleines Einkommen verschaffen; er stimmt zum Gutachten, und will einzig, daß das Gesez bestimmend, nicht bloß erlaubend sey.

Gysendörfer: Die Sache hat zu viel Schwierigkeiten, wenn sie durch ein Gesez bestimmt wird, weil dasselbe nicht allgemein gemacht werden darf, wenn man nicht in den übrigen Kantonen Unordnungen bewirken will; man lade also das Direktorium ein, für den Kanton Luzern in dieser Hinsicht, nach dem Sinn des Gutachtens, eine besondere Verfügung zu treffen. — Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Die Munizipalität der Gemeinde Mazerlen, Distrikt Dornach, Kanton Solothurn, klagt, daß B. Reibelt, Pächter verschiedener Nationalgüter vom ehmaligen Kloster Mariastein, die gewöhnlichen Gemeindslasten nicht tragen wolle.

Cartier fodert Verweisung an die über die ähnliche Bitschrift der Verwaltungskammer von Zürich niedergesezte Commission. — Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 30. Oktober.

Präsident: Genhard.

Usteri, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

BB. Repräsentanten!

Wer auch nur eine sehr unvollkommene Kennt-

niß von dem gegenwärtigen Zustand der öffentlichen sowohl als Privatwaldungen unsrer Republik hat; wer den ungeheuren Schaden, welchen Verheerungen aller Art aus den mannigfaltigsten Ursachen, unter denen freilich der Kriegszustand und der Aufenthalt der Armeen der bedeutendste ist, entsprungen — in denselben anrichten, kennt; wer die Folgen, die in der Zukunft erst in aller ihrer Furchterlichkeit eintreten müssen, auch nur einigermaßen zu berechnen im Stande ist — der wird bald mit uns einig seyn, daß die sorgsamste Aufmerksamkeit auf Forstpflege und Forstverwaltung unter den gegenwärtigen Umständen, besonders heilige Pflicht der Regierung — und daß somit auch ein Strafgesez gegen Forstfrevel aller Art, sehr dringendes Bedürfniß wird.

Der gegenwärtige Beschluß enthalt ein solches Strafgesez, und die Grundsatze, die er befolgt, sind solche, denen Eure Commission beizupflichten keinen Anstand nimmt.

Einfacher Holzfrevel, von Einzelnen begangen, soll durch Ersaz des Schadens und eine Geldbuße vom doppeltem Werthe desselben gestraft werden; ist der Frevel von Mehreren zugleich begangen, so zahlt jeder einzelne Frevler die Buße, und alle zusammen den Ersaz; wird das gefrevelte Holz mit Fuhrwerk aus dem Walde geführt, so ist die Buße verdoppelt; hat sich der Frevler mit Waffen versehen, so kommt eine zweimonatliche Kettenstrafe hinzu; wird gegen Forsthüter von dem Frevler Gewalt gebraucht, so findet sich im peinlichen Gesezbuche die Vermehrung der Strafe; Frevel zur Nachtzeit, verdoppelt die Strafe; frevelnde Forsthüter selbst, werden überdieß mit Entsezung und Suspension des Bürgerrechts belegt.

Die Natur dieser Strafen sowohl — nach welcher, wer sich an fremdem Eigenthum vergreift, hinwieder an seinem Eigenthum gestraft wird, alsdann auch die der Größe des Vergehens angemessene Gradation der Strafen haben den Beifall Eurer Commission — und es geschieht also nicht um deßwillen, was der Beschluß enthält, sondern um deßwillen, was ihm mangelt, daß sich Eure Commission dennoch gezwungen sieht, Euch die Verwerfung desselben anzurathen. Sie vermißt in demselben folgende Punkte:

1) Handelt der Beschluß von Holzfrevel, ohne zu bestimmen, was Holzfrevel ist, und was darunter soll verstanden werden. In den einen Gegenden Helvetiens war es bisdahin kein Holzfrevel, dürres Holz aus den Waldungen — zumal öffentlichen, wegzunehmen — in andern galt solches dafür; die Distriktsgerichte, die das Gesez anzuwenden haben, werden an dem einen Ort als Frevel behandeln, was an dem andern nicht als solcher behandelt wird, und das Gesez, das für Alle gleich seyn sollte, wird es nicht seyn; es wird den Einen strafen, während es den Andern, der gleiche Schuld tragt, losspricht.

Bürger Repräsentanten! Es ist Zeit, daß wir die Gegenstände unserer Gesetze bestimmt und genau angeben, und daß dieß bisher bei mehreren der wichtigsten Gesetze nicht geschah, gereicht unserer Gesezgebung nicht zur Ehre. Vergebens frug man, als es um das Gesez über Feodallasten zu thun war: was man alles unter Feodallasten zu verstehen habe? Das wisse jedermann, war die bequeme Antwort derer, die es selbst nicht wußten — und mit ihr mußten wir uns begnügen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten.

III.

(Vergl. St. 77. S. 303.)

Mit diesem wäre die zweite Frage: Wer soll in die Gesezgebung wahlen? geschlossen. Ich sehe wohl ein, ihre Lösung wird und muß zu manchem Zweifel, zu mancher Einwendung Anlaß geben. Aber ich bitte jedes Urtheil darüber aufzuschieben, bis ich die dritte Frage: wie soll gewahlt werden? beantwortet habe. Dann wird es sich zeigen, ob meine Wahlungstheorie wirklich anwendbar ist, oder ob sie zu jenen zahllosen philosophischen Projekten gehört, von denen, wenn man sie höflich beurtheilen will, es heißt: „die Sache mag gut seyn in der Theorie, aber für die Praxis taugt sie nicht"

3. Wenn ich frage: Wie soll in die Gesezgebung gewahlt werden? so habe ich den Gegenstand unter einem dreifachen Gesichtspunkt zu betrachten, nämlich: wie soll in die Gesezgebung vorgeschlagen; — wie sollen die Vorgeschlagenen geprüft; — wie soll aus den